



**Trink- und  
Abwasser-  
verband (TAV)**  
„Bourtanger Moor“, Geeste

---

**SATZUNG**  
**über die zentrale und dezentrale**  
**Schmutzwasserbeseitigung**

*gültig ab dem 01.01.2023*

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	3
§ 4	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	4
§ 5	Allgemeines Einleitungsbedingungen	4
§ 6	Besondere Einleitungsbedingungen	4
<b>II.</b>	<b>Besondere Bestimmungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung</b>	
§ 7	Entwässerungsgenehmigung	5
§ 8	Entwässerungsantrag	6
§ 9	Grundstücksanschluss	6
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage	6
§ 11	Vorbehandlungsanlagen	7
§ 12	Sicherung gegen Rückstau	7
§ 13	Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 14	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Untersuchung des Abwassers	7
§ 15	Druckentwässerung	8
<b>III.</b>	<b>Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung</b>	
§ 16	Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen	8
§ 17	Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben	8
§ 18	Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms	9
<b>IV.</b>	<b>Schlussvorschriften</b>	
§ 19	Maßnahmen an den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen	9
§ 20	Anzeigepflichten	9
§ 21	Altanlagen	9
§ 22	Befreiungen	10
§ 23	Haftung	10
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 25	Übergangsregelung	11
§ 26	Inkrafttreten	11
	<b>Anlagen</b>	
	Vertragliche Vereinbarungen	Anlage 1
	Erlaubte Einleitungswerte	Anlage 2

**SATZUNG**  
**über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**  
**des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“**  
**mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland**

*(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)*

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

---

**I. Allgemeines**

---

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
  - b. zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen

wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.
- (3) Schmutzwasser ist
  - a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - a. das gesamte öffentliche Kanalnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser, die

Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Druckentwässerungsanlagen (Kleinpumpwerke) einschließlich der Druckentwässerungsleitungen auf dem Grundstück,

- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c. alle zum Betrieb der in den Ziff. a. und b. dieses Absatzes genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (6) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.
  - (7) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grundstücken, welche nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen (Hinterliegergrundstücke), endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden Grundstücks (Vorliegergrundstück), über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Sofern auf dem Grundstück eine Druckentwässerungsanlage vorhanden ist, endet die öffentliche Einrichtung am Einlauf in die Druckentwässerungsanlage (das Kleinpumpwerk).
  - (8) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Kanalnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle vom Kanalnetz und endet an der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des an die Straße grenzende Vorliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Sofern auf dem Grundstück eine Druckentwässerungsanlage vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss am Einlauf in die Druckentwässerungsanlage. Er steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
  - (9) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
  - (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.
- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ein Anschluss von Hinterliegergrundstücken an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Verband zugelassen werden, wenn eine eigene, dinglich gesicherte Anschlussmöglichkeit des Hinterliegergrundstücks zur in einer öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhandenen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unter der Voraussetzung des Abs. 2, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zent-

ralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind und leistet auf Verlangen des Verbandes Sicherheit.

- (8) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach der Abfallnachweisverordnung unterliegen, sowie die Beseitigung von festen Gegenständen unterfallen nicht diesem Paragraphen.

#### § 4

##### Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### § 5

##### Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässiger Weise in eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### § 6

##### Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- das in den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, insbesondere Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
  - den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, dies umfasst auch Stoffe, welche die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S.

2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) entspricht;

- I. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass trotz Behandlung in der Kläranlage die Einleitungsbedingungen der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gesamteinleitung nicht gesichert eingehalten werden können,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 2 nicht überschreiten. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Für in Anlage 2 zu dieser Satzung nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (5) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Abwassers.
- (6) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I. S. 87).
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder der in den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zuge-

lassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

---

## II. Besondere Bestimmungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

---

### § 7

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## § 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
  - b. eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt;
  - c. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
  - d. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand;
  - e. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;
  - f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitun-

gen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz,
- für neue Anlagen = rot,
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. § 15 Abs. 8 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

## § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Grundstückseigentümer nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und betrieben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentlichen Änderung zu überwachen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohr-

gräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (4) Sofern mit dem Abwasser Fette in nicht haushaltsüblichen Mengen abgeschwemmt werden können, hat der Grundstückseigentümer in die Grundstücksentwässerungsanlage Fettabscheider einzubauen und zu betreiben (gemäß DIN 4040). Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den

Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

### **§ 12**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Flächen und Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

### **§ 13**

#### **Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung und den satzungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage durch Eigenüberwachung sicherzustellen.
- (2) Der Verband kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

### **§ 14**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Untersuchung des Abwassers**

- (1) Dem Verband oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem



Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und auf dem Grundstück befindliche Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, geforderten Auskünfte sowie Auskünfte über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu erteilen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 fallen.

### **§ 15**

#### **Druckentwässerung**

- (1) Der Verband bestimmt gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 lit. a über die Druckentwässerung und führt alle Maßnahmen an den zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Druckentwässerungsanlagen durch.
- (2) Die komplette Druckentwässerungsanlage steht im Eigentum des Verbandes.
- (3) Jedes Haus erhält grundsätzlich ein Kleinpumpwerk. Der Verband behält sich dabei vor, auch mehrere Häuser an ein Kleinpumpwerk auf privatem Grundstück anzuschließen.
- (4) Die Lage des Kleinpumpwerkes wird vom Verband im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.
- (5) Der Grundstückseigentümer stellt den Drehstromanschluss (380 V) mit einem separaten FI-Schalter und entsprechenden Sicherungen sowie das Anschlusserdkabel bis zum Außenschaltschrank des Kleinpumpwerkes bereit.
- (6) Der Grundstückseigentümer stellt in Abstimmung mit dem Verband einen geeigneten Ort für den Außenschaltschrank zur Verfügung. Strom- und Steuerleitungsverlegung vom Schaltschrank bis zum Kleinpumpwerk übernimmt der Verband.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband Störungen des Kleinpumpwerkes unverzüglich mitzuteilen. Die Störung wird vom Verband behoben. Der Grundstückseigentümer erstattet bei von ihm verschuldeten Störfällen dem Verband die Kosten pro Störfall der Störungsbeseitigung.
- (8) Der Grundstückseigentümer reinigt den Schacht für das Kleinpumpwerk mindestens viermal pro Jahr in

etwa gleichmäßigen Abständen. Bei Gefahr des Zurückdrückens von Abwasser, Ausfall des Rückschlagventils und der Pumpe hat der Grundstückseigentümer unverzüglich den Schieber im Schacht zu schließen.

---

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

---

#### **§ 16**

#### **Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Verband kann unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers fest installierte Entsorgungsleitungen fordern. Dem Verband oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewährleisten.
- (2) Dem Verband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube;
  - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
  - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Der Verband legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Inhalt von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms fest.
- (4) In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben im Übrigen die Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

#### **§ 17**

#### **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) § 14 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von dem Verband oder durch von ihm beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vorher - anzuzeigen.

### § 18

#### Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt bei dem Betrieb von Kleinkläranlagen dem jeweiligen Grundstückseigentümer mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Einleitung hat nach den Maßgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer zu erfolgen. Wenn die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unzumutbar ist, kann stattdessen eine Einleitung in das Grundwasser erfolgen. Für die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.
- (3) Kleinkläranlagen werden von dem Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (5) Werden dem Verband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 4 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung (mindestens alle zwei Jahre) der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte.
- (6) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
- (7) Der Verband kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (8) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden berücksichtigt, soweit dies im Rahmen des öffentlichen Interesses vertretbar ist. Der Grundstückseigentümer ist ver-

pflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

---

## IV. Schlussvorschriften

---

### § 19

#### Maßnahmen an den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

### § 20

#### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in die Grundstücksentwässerungsanlagen, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

### § 21

#### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

## § 22 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018, BGBI. I S. 1327) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a. Rückstau in einer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d. zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der

Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b. entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung ableitet;
  - c. die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - d. entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - e. entgegen § 5 oder § 6 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - f. entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - g. entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h. entgegen § 14 bzw. § 17 i. V. m. § 14 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt;
  - i. entgegen § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - j. entgegen § 16 Abs. 2 vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben dem Verband nicht anzeigt;
  - k. entgegen § 17 Abs. 3 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - l. entgegen § 18 Abs. 3 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - m. entgegen § 19 zu öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - n. entgegen § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 25**  
**Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 01.01.2021 außer Kraft.

## **Vertragliche Vereinbarungen**

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

## Anlage 2

## Erlaubte Einleitungswerte

Abwasser darf, abgesehen von den üblichen Begrenzungen, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

<b>a) Allgemeine Parameter</b>		
- Temperatur		35° C
- pH-Wert		wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.		1 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
<b>b) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren</b>		
		250 mg/l
<b>c) Kohlenwasserstoffe</b>		
- Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409, Teil 18)		20 mg/l
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan 1.1.1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l
<b>d) Organische halogenfreie Lösemittel</b>		
		5 g/l
Mit Wasser ganz oder teilweise vermischt und biologisch abbaubar		
<b>e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
- Arsen	(As)	0,5 mg/l
- Blei	(Pb)	1,0 mg/l
- Cadmium	(Cd)	0,2 mg/l
- Chrom 6-wertig	(Cr)	0,1 mg/l
- Chrom	(Cr)	0,5 mg/l
- Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
- Nickel	(Ni)	0,5 mg/l
- Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
- Selen	(Se)	2,0 mg/l
- Zink	(Zn)	2,0 mg/l
- Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
- Kobalt	(Co)	2,0 mg/l
- Silber	(Ag)	1,0 mg/l
- Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
- Barium	(Ba)	5,0 mg/l
- Aluminium	(Al)	3,0 mg/l
- Eisen	(Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung
<b>f) Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
- Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
- Fluorid	(F)	50 mg/l
- Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
- Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
- Phosphorverbindungen	(P)	50 mg/l
- Sulfid	(S)	2 mg/l
<b>g) Organische Stoffe</b>		
- Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
- Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
<b>h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</b>		
		100 mg/l
(gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“.		